

Verordnung über das Strafregister

vom 20. März 2018

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 365 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0) und die Verordnung des Bundesrates über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung; SR 331),

verordnet:

§ 1

Das Amt für Justiz und Gemeinden betreibt die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregister.

Kantonale Koordinationsstelle

§ 2

¹ Die kantonale Koordinationsstelle erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung).

Aufgaben der kantonalen Koordinationsstelle

² Sie unterstützt die beteiligten Behörden beim Vollzug der Gesetzgebung über das Strafregister.

§ 3

An VOSTRA angeschlossen werden die kantonalen Behörden, die nach Bundesrecht zur Online-Eintragung in VOSTRA berechtigt sind.

Angeschlossene Behörden

§ 4

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Amtsblatt 2018, S. 507

331.101 Verordnung über das Strafregister

³ Die Verordnung über das kantonale Strafregister und die Ausstellung von Leumundszeugnissen (Strafregisterverordnung) vom 23. August 1988 wird aufgehoben.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2018, S. 507.